OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400534/2/BMa/BR

Datum:
Linz, 21. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J W, vertreten durch R H Rechtsanwälte OG, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.02.2021, GZ: BHLL/920100071722/20, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.02.2021, GZ: BHLL/920100071722/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 15.01.2020
Ort: Ansfelden, A7 Str.km 0,846, Abschnitt KN Linz-Linz Franzosenhausweg, Unterweitersdorf
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5t, Kennzeichen: x

Am 18.12.2019 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt Demnach wäre die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse am 15.01.2020 abgelaufen.

Sie haben als Zulassungsbesitzer den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht binnen 28 Tagen, gerechnet ab Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse bei der GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG nachgeholt; und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Nach Ablauf der Einmeldefrist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zur verlangten EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§9 Abs. 11 BStMG).
Es besteht somit eine Differenz zwischen entrichteter und geschuldeter Maut.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz BGBl. 109/2002 i.d.g.F.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig anwaltlich vertreten eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht die belangte Behörde sei nicht auf das Rechtfertigungsvorbringen des Bf eingegangen, habe den beantragten Zeugen nicht einvernommen und keine Feststellungen zur Entrichtung der Maut, zur Vorlage des Zulassungsscheins sowie zur richtigen Euro-Emissionsklasse und zur Gültigkeit der bezahlten Maut getroffen. Weiters sei das Straferkenntnis rechtlich verfehlt, weil den von der belangten Behörde zur

Entscheidung herangezogenen Bestimmungen der Mautordnung die gesetzliche Grundlage fehle und es stehe nicht fest, welche Version der Mautordnung anzuwenden gewesen sei. Zudem sei der Spruch hinsichtlich des Tatortes nicht ausreichend konkretisiert, die Mautordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden und es fehle am schuldhaften Verhalten des Bf.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

In der gegen den Bf erlassenen Strafverfügung vom 04.05.2020 sowie im Spruch des bekämpften Erkenntnisses vom 22.02.2021 wurde dem Bf gleichlautend zur Last gelegt:

„Am 18.12.2019 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt Demnach wäre die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse am 15.01.2020 abgelaufen.

Sie haben als Zulassungsbesitzer den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht binnen 28 Tagen, gerechnet ab Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse bei der GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG nachgeholt; und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Nach Ablauf der Einmeldefrist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zur verlangten EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§9 Abs. 11 BStMG).
Es besteht somit eine Differenz zwischen entrichteter und geschuldeter Maut.“

Diese Tat habe der Bf am 15.01.2020 in Ansfelden, A7 Str.km 0,846, Abschnitt KN Linz-Linz Franzosenhausweg, Unterweitersdorf mit dem Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: x, begangen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt unstrittig aus dem erstinstanzlichen Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö erwogen:

3.3.1. Rechtsvorschriften:
Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch (eines Straferkenntnisses), wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Nach § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.) eine Verfolgungshandlung, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

3.3.2. Nach der zur Bestimmung des § 44a Z 1 VStG ergangenen Rechtsprechung bedarf es im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat, unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften, erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (VwGH 25.04.2014, 2013/04/0057).

Die Tat ist hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat insbesondere nach Ort und Zeit unverwechselbar feststeht (VwGH 13.06.1984, 82/03/0265).

Es muss die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist. Demnach muss im Spruch eines Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem

konkreten Fall zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit der Bestimmung § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Es wird daher das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130).

Mit dem Vorbringen einer verfehlten Tatortbezeichnung kann der Bf dann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzeigen, wenn Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides haben, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (z.B. VwGH 21.03.1997, 97/02/0071). Das Erfordernis der Konkretisierung des Tatortes darf im Übrigen nicht isoliert gesehen werden, sondern ist in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten (so z.B. VwGH 29.11.1989, 88/03/0154).

Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht (VwGH 25.09.1991, 91/02/0051).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23.09.1987, 86/03/0077 ausgesprochen, dass die Angabe von Ausgangspunkt und Ziel der Fahrt in Zusammenhalt mit der im Spruch angeführten Tatzeit zwingend ergibt, welcher Streckenabschnitt in Betracht kommt und hat als Tatort „Streckenabschnitt, auf der B-314 und B-189 vom Schallerplatz in Nassereith ins Zillertal gelenkt‘“ als ausreichend konkretisiert iSd § 44a lit. a VStG angesehen.

3.3.3. Dem Bf wird gegenständlich vorgeworfen die Tat am 15.01.2020 in Ansfelden, A7, Str.km 0,846, Abschnitt KN Linz-Linz Franzosenhausweg, Unterweitersdorf, begangen zu haben.
Dazu ist anzumerken, dass sich zum einen Ansfelden nicht auf der A7 sondern auf der A1 befindet und Str.km 0,846 sich auf die A7 in Unterweitersdorf beziehen dürfte. Die Angabe einer konkreten Tatzeit ist überhaupt unterblieben.

Aus dem verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf ist durch die fehlende Angabe der konkreten Tatzeit in Zusammenschau mit der willkürlichen Aneinanderreihung von verschiedenen Orten nicht ableitbar ob der Bf in Fahrtrichtung von Ansfelden in Richtung Str.km 0,846 Unterweitersdorf oder aus Richtung Str.km 0,846 Unterweitersdorf in Richtung Knoten Linz-Franzosenhausweg unterwegs war.

Es lässt sich daher nicht schlüssig ableiten, wo und zu welchem Zeitpunkt genau der Bf die ihm zur Last gelegte Tat verwirklich hat. Der Tatvorwurf entspricht nicht dem Konkretisierungsgebot iSd § 44a lit. a VStG wodurch der Bf der Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte sowie der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

3.3.4. Darüber hinaus ist gemäß § 31 Abs. 1 VStG die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Frist von einem Jahr keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde.
Um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern, muss demnach während der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Als taugliche Verfolgungshandlung gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG jede Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.) einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten zu sehen, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Dem Bf wurde vorgeworfen, die Tat am 15.01.2020 begangen zu haben. Der dem Bf mit Strafverfügung angelastete Tatvorwurf entspricht inhaltlich dem Tatvorwurf des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses, sodass die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist jedenfalls abgelaufen und Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Weil keine geeignete Verfolgungshandlung gesetzt wurde und eine solche durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch auf Grund der eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht nachgeholt werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.
Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen.

Zu II.
Weil die Beschwerde erfolgreich war, sind gem. § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann